

Bebauungsplan „Rahder Buckrich – östliche Erweiterung“, Melle-Neuenkirchen
 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Es hat kein Bürger Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p>1. <u>Stadt Melle – Ordnungsamt</u> 25.07.2017 Aus Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf sowie der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen grds. keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich wird auf die bestehenden Beschwerden der Anwohner der Schierheider Straße und der Niedermühlenstraße bzgl. des erhöhten LKW-Verkehres anlässlich der Baugebiete hingewiesen. Aufgrund dieser Beschwerden wurde die LKW-Zufahrt zu den Neubaugebieten über den Menkenweg/Ecke Lange Straße ausgeschildert. Da nunmehr ein weiteres Baugebiet hinzukommt, ist zu prüfen, ob der Menkenweg die Verkehrsbelastung aufnehmen kann (Stichwort: Straßenzustand, Fahrbahnbreite).</p> <p>Sofern Straßen neu angelegt bzw. ausgebaut werden, ist darauf zu achten, dass der Gehweg eindeutig als solcher erkennbar ist, um Klarheit bzw. des Parkverhaltens zu erhalten. Ein Gehweg als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrtssituation für Baufahrzeuge ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenausbauplanung ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p>
--	---

Hochbordanlage ist demnach wünschenswert.	
<p>2. <u>Westnetz</u> 27.06.2017 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen gleichzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle, Telefon 05422/9640 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>3. <u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> 27.07.2017 Zu der vorbenannten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die geplanten Festsetzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Insofern werden zum jetzigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>haltenden Bereichen (zukünftige Gärten) sollte durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung vermieden werden, um Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern.</p> <p>Um nachhaltige negative Auswirkungen der nur temporär in Anspruch genommenen Böden zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatten) geschützt werden. Zudem sollten diese Flächen gegenüber angrenzenden Flächen (landwirtschaftliche Nutzfläche östlich des Planungsgebietes) zum Schutz vor versehentlichen Überfahrten abgegrenzt werden.</p> <p>Zugunsten der Entwässerung und zur Erhaltung eines Teils der Bodenfunktionen wird empfohlen, beim Bau von Parkflächen, Wegen, Seitenstreifen, o. ä. auf eine Vollversiegelung zu verzichten, indem wasserdurchlässige Materialien zur Befestigung verwendet werden (Schotterrasen, Rasengittersteine, etc.).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>der Bauleitplanung, sondern der Bauausführung. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Damit ist mit einer Überschreitung durch Nebenanlagen, Zufahrten etc. eine maximale GRZ von 0,45 möglich. Eine Vollversiegelung wird auf den Grundstücken folglich nicht erreicht. Aus Sicht der Stadt Melle ist aufgrund der ohnehin geringen Versiegelungsabsicht in diesem Bereich keine weitere Festsetzung zu wasserdurchlässigen Materialien notwendig, wie es durchaus bei größeren und höher versiegelten Flächen sinnvoll ist.</p>
<p>5. <u>Freiwillige Feuerwehr Melle</u> 26.07.2017 Zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemein</u> Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte weitere Zunahme der baulichen Nutzung mit Wohnbebauung kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr <u>Neuenkirchen</u> und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fort-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

führung der Planung und Ausführung der Erschließung folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:

Löschwasserversorgung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Deckungsbereich des Löschwasserteiches mit Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des anliegenden Bebauungsplangebietes „Rahder Buckrich“. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme meines Amtsvorgängers vom 14. Mai 2001 zum o. g. Bebauungsplan sowie meine Stellungnahme vom 03. August zum Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ und vom 18. Januar 2016 zum Bebauungsplan „Am Menkenhof“.

Alle diese Baugebiete liegen unmittelbar bzw. mittelbar zusammen und bilden mit der bereits hier seit Jahrzehnten vorhandenen übrigen Bebauung einen gemeinsamen Löschwasserdeckungs-bereich.

In diesem Löschwasserdeckungs-bereich ist die Löschwasser-versorgung bisher nur auf die Hydranten der Trinkwasserleitung (max. 48 cbm/H) als abhängige Löschwasserversorgung und damit nicht ausreichend sicher gestellt.

Für diesen gesamten Löschwasserdeckungs-bereich ist daher eine geeignete unabhängige Löschwasserstelle an einer geeigneten, möglichst zentralen Stelle dringend notwendig und muss in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Das in der Begründung genannte Regenrückhaltebecken könnte gleichzeitig als Lösch-wasserteich gemäß DIN 14210 geplant, ausgebaut und mit den notwendigen Einrichtungen zur gezielten Löschwasserentnahme ausgerüstet und unterhalten werden.

Die in der Begründung genannte ständig zur Verfügung stehende Löschwassermenge von 1000 cbm erhöht sich nunmehr für die hinzukommende Bebauung nur geringfügig.

Derzeit wird die Möglichkeit des Ausbaus des bestehenden, südlich gelegenen Regenrückhaltebeckens zum Löschwasserteich geprüft. In diesem Zusammenhang soll die Bodenbeschaffenheit Aufschluss darüber geben, ob eine Eignung zum Löschwasserteich besteht. Grundsätzlich ist ein Ausbau angedacht, da das Becken im Zuge der Baumaßnahme zur Rückhaltung ohnehin ertüchtigt werden muss.

Weiterhin steht im Bereich des Hofes Dierksheide ein Regenrückhaltebecken zur Verfügung, das schon derzeit ständig Wasser führt und damit als Löschwasserteich geeignet ist. Hierzu werden im laufenden Bauleitplanverfahren zur planerischen Erweiterung des Hofes vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer zu

<p>Die zur Löschwasserentnahme und Löschwasserförderung notwendigen Einrichtungen, wie u. a. Feuerwehraufstellflächen und Löschwasserentnahmeschacht nach DIN 14210, bitte ich rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir festzulegen.</p> <p>Für den Erstangriff ist eine Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und mit den notwendigen Unter- und Überflurhydranten, gleichmäßig über das geplante Baugebiet verteilt, auszurüsten. Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen.</p> <p>Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge, zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser, ist mittels Berechnung nachzuweisen.</p> <p>Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir festzulegen.</p>	<p>treffen sein. Ein Ausbau zum Löschwasserteich wird im Rahmen des oben angesprochenen Bauleitplanverfahrens ohnehin erfolgen müssen. Die Hinweise zur konkreten Ausarbeitung des Löschwasserteichs bzw. der Aufstellflächen etc. wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen zur Löschwasserversorgung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen. Ein Hinweis erfolgt hierzu im Baugebungsplan.</p>
<p>6. <u>Landkreis Osnabrück</u> 02.08.2017 Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.07.2017 bis einschl. 04.08.2017 wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung</u> Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung keine Bedenken. In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme</p>	

für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugeichen ist. Abschließend weise ich darauf hin, dass unter Punkt 4 (Übergeordnete Planung) geschrieben wird, das Plangebiet sei im Regionalen Raumordnungsprogramm u.a. als Siedlungsfläche ausgewiesen worden. Ich bitte darum zu klären, worauf sich diese Aussage bezieht („Lage im zentralen Siedlungsgebiet“ (vgl. Teilfortschreibung Einzelhandel 2010), Lage im Funktionsraum Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeit)“ (vgl. RROP 2004, Regionalplanerisches Leitbild) o.ä.).

Die vorliegende Bauleitplanung stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauungsstruktur dar. Das Verfahren des o.g. Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Die durch diese gesetzliche Regelung erfasste Planung wird in der Begründung auf Seite 3 ausgeführt, unklar bleibt jedoch, wie sich dies auf die vorliegende Planung übertragen lässt. In der Begründung zur Anwendung des § 13a BauGB sollte näher auf den Einzelfall eingegangen werden, da die konkrete Ausfüllung des Begriffs der Innenentwicklung auch zur planerischen Aufgabe der Stadt gehört. Sie ist zwar nicht zur Begründung der Verfahrenswahl verpflichtet, hat aber aus ihrer Verantwortung für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Stadtgebietes heraus und im Rahmen der Vorgaben des § 13a BauGB Abs. 1 Satz 1 zu definieren was Innenentwicklung für das Stadtgebiet bedeutet. Die Angaben über den Umweltbericht sind in der Präambel zu streichen. Des Weiteren ist auf der Planunterlage die Verfahrenswahl zu vermerken.

**Untere Wasserbehörde
Gewässerschutz**

Den Unterlagen lag ein Hydraulischer Nachweis für die Regenwasserableitung bei. Dementsprechend wurden verschiedene

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird dahingehend noch einmal nachrichtlich ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird dahingehend noch einmal nachrichtlich ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planzeichnung wird in diesem Punkt nachrichtlich verändert.

Varianten (1-3) zur Ableitung des anfallenden Regenwassers untersucht.

Abhängig von der jeweiligen Variante werden wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. auch Genehmigungen erforderlich:

Variante 1:

Es ist eine dezentrale Rückhaltung in Form von Gitterboxen mit Drosselschacht auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen. Die Ableitung des Drosselabflusses ist über den RW Kanal und anschließend über das bestehende RRB Rahder Buckrich angedacht.

Grundsätzlich ist eine Drosselabflussspende von 2,5 l/s*ha anzusetzen. Gemäß vorliegenden Unterlagen führt die Ableitung zu einer Überlastung des RW-Kanals. Zudem muss auch ein Versagen der Rückhaltung und eine damit verbundene Notentlastung berücksichtigt werden, welche zu keiner Benachteiligung der Unterlieger führen darf.

Eine Anpassung der bestehenden Erlaubnis für das RRB Rahder Buckrich wird erforderlich.

Variante 2:

Es ist eine dezentrale Rückhaltung in Form von Gitterboxen mit Drosselschacht und Zisternen auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen. Die Ableitung des Drosselabflusses ist über einen neuen RW Kanal und anschließend über die Drosselleitung des bestehenden RRB Rahder Buckrich angedacht.

Grundsätzlich ist eine Drosselabflussspende von 2,5 l/s*ha anzusetzen. Es muss ein Versagen der Rückhaltung und eine damit verbundene Notentlastung berücksichtigt werden, welche zu keiner Benachteiligung der Unterlieger führen darf.

Eine Anpassung der bestehenden Erlaubnis für das RRB Rahder Buckrich wird erforderlich.

<p>Variante 3: Es ist eine zentrale Rückhaltung und eine gedrosselte Ableitung des Wassers in die Drosselleitung des bestehenden RRB Rahder Buckrich angedacht.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Drosselabflusspende von 2,5 l/s*ha anzusetzen. Es muss ein Versagen der Rückhaltung und eine damit verbundene Notentlastung berücksichtigt werden, welche zu keiner Benachteiligung der Unterlieger führen darf. Eine Anpassung der bestehenden Erlaubnis für das RRB Rahder Buckrich wird erforderlich.</p> <p>Für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens müssen die Varianten entsprechend ergänzend betrachtet werden. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist daher noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).</p> <p>Eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme zu den Belangen der Unteren Naturschutzbehörde und zum Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die entsprechenden Genehmigungen eingeholt.</p>
<p>7. Stadt Melle – Amt für Finanzen und Liegenschaften 05.07.2017 Beitragsrechtliche Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließungsbeiträge 	

<p>Die Grundstücke werden über die bereits erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Am Buckrich“ mit erschlossen werden. Folglich fallen hier keine Kosten an, die auf die Anlieger als Erschließungsbeitrag umgelegt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanalbaubeiträge Das vorhandene Kanalsystem kann für die Schmutzwasserentsorgung genutzt werden, so dass hier keine Kosten anfallen. Jedoch sind Kanalbaubeiträge für die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle festzusetzen und die Hausanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt anteilig über das vorhandene Kanalsystem, jedoch muss die Regenrückhaltung auf den einzelnen Grundstücken dezentral erfolgen. • Wasserversorgungsbeiträge Hierzu muss das Wasserwerk der Stadt Melle Stellung nehmen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Stadt Melle – Tiefbauamt 25.08.2017 Die verkehrliche Erschließung des Erweiterungsbereiches ist vorhanden und muss den veränderten Anforderungen angepasst werden. In der unmittelbaren Einmündung „Am Buckrich/Menkenweg“ sollte ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet werden, damit nicht innerhalb der Eckausrundungen Hofzufahrten entstehen. Bauliche Anlagen dürfen ein freizuhaltendes Sichtdreieck nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Ein Zu- und Abfahrtsverbot an der Gemeindestraße ist aus städtebaulicher Sicht nicht notwendig, da entsprechende Grundstückszufahrten im Rahmen des Antrages auf Baugenehmigung geregelt werden können.</p> <p>Die Baugrenze liegt in drei bis vier Meter von der Straße versetzt. Gemäß der textlichen Festsetzung 1.3.2 sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und solche die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Bauliche Anlagen können folglich nicht entstehen.</p>

Stellungnahme zur Entwässerung:

Für die Erschließung der geplanten östlichen Erweiterung des Wohngebietes Rahder Buckrich stehen öffentliche Kanäle für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in der Straße „Am Buckrich“ zur Verfügung.

Die Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, da das vorhandene System weitestgehend ausgelastet ist.

Ableitung von Niederschlagswasser:

Gemäß Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan soll die Rückhaltung von Niederschlagswasser dezentral auf den privaten Baugrundstücken erfolgen. Entsprechend dem Ergebnis des anliegenden hydraulischen Nachweises ist ein Rückhaltevolumen in einer Größenordnung von insgesamt 96,23 m³ mit einem Drosselabfluss von 3,13 l/s zu schaffen.

(Bemessungsgrundlagen: Drosselabflussspende: 5,00 l/s*ha; T = 10jährig (n=0,1))

Bei ca. 7 oder 8 Bauplätzen bedeutet das die Schaffung einer Rückhaltung von 13,75 m³, bzw. 12,03 m³ pro Bauplatz mit einem Drosselabfluss von rd. 0,4 l/s.

Dies sind jedoch unverhältnismäßige und schwer zu vermittelnde Größenordnungen für private Bauherren von Wohnbebauung.

Hinzu kommen relativ hohe Investitionskosten von ca. 7.200,00 €, brutto pro dezentrale Rückhaltung.

Desweiteren ist eine Haltung der öffentlichen Kanalisation: DN 300 auf einer Länge von 31,00 m zu vergrößern oder es ist eine 100%ige Auslastung hinzunehmen.

Diese Variante der dezentralen Rückhaltung zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser sollte daher nicht weiter verfolgt werden. Ebenso sind weitere Betriebspunkte mit

Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden in diesen Punkten geändert. Zur Konkretisierung der Oberflächenentwässerung wird ein Gutachten erstellt, das als Anlage zum Bebauungsplan Teil der Abwägung wird. Aufgrund der Änderungen im Bebauungsplan wurde eine erneute, eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Die entsprechend durchgeführt wurde.

<p>zukünftiger Bewirtschaftung, wie die Schaffung eines 3.ten RRB's in unmittelbarer Nähe, zu vermeiden, sondern es sollte das vorhandene System ertüchtigt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung aktueller Bemessungsgrundlagen sind 4 Haltungen der öffentlichen RW-Kanalisation auf einer Länge von 125,7 m zu vergrößern. (sh. anliegenden Lageplan) In jedem Fall müssen Schmutz- und Regenwasserhausanschlüsse für die Bauplätze erstellt werden, sodass die vorhandene Straße: Am Buckrich sowieso in Mitleidenschaft gezogen wird. Das vorhandene RRB ist um 96,23 m³ zu erweitern, bzw. ein Nachweis des Rückhaltevolumens ist auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten zu erbringen. Der Drosselabfluss ist um 3,13 l/s zu erhöhen.</p> <p>Für die Erweiterung und die Erhöhung des Abflusses in das Gewässer ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Osnabrück, zu beantragen.</p> <p>Die Baukosten betragen gemäß Schätzung rd. 70.000,00 €, brutto.</p> <p>Das Ing. Büro HI-Nord wurde aufgefordert diese Variante: Erweiterung des vorhandenen RW-Systems ebenfalls neu zu betrachten und zu bewerten.</p> <p>Ableitung von Schmutzwasser:</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers kann in die vorhandene Kanalisation der Straße: Am Buckrich erfolgen.</p>	
<p>9. <u>Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> 11.09.2017</p> <p>Besonderer Artenschutz Die erarbeiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen</p>	

<p>(S. 8/9 der Begründung) sind zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 NBatSchG zu erwarten.</p> <p>Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere § 44 BNatSchG) auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen gelten. Hierauf ist insbesondere zu achten, wenn mit der Bebauung bislang unbebauter Flächen begonnen werden soll. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Hieraus sind die jeweiligen Bauherren hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan erfolgt.</p>
<p>10. <u>Stadt- und Kreisarchäologie</u> 30.06.2017 Keine Bedenken</p>	
<p>11. <u>Kreislandvolkverband Melle e.V.</u> 10.07.2017 Keine Einwände</p>	
<p>12. <u>Niedersächsische Landesforsten</u> 03.07.2017 Keine Bedenken</p>	
<p>13. <u>Amt für regionale Landesentwicklung</u> 28.06.2017 Belange nicht betroffen</p>	
<p>14. <u>ExxonMobil Production</u> 29.06.2017 Belange nicht betroffen.</p>	
<p>15. <u>Stadt Melle – Denkmalschutz</u> 04.07.2017 Belange werden nicht berührt.</p>	
<p>16. <u>Stadt Bünde</u> 07.07.2017 Belange werden nicht berührt.</p>	

17. <u>Stadt Borgholzhausen</u> Belange werden nicht berührt.	12.07.2017	
18. <u>Kreis Herford</u> Keine Bedenken	29.06.2017	
19. <u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</u> Keine Bedenken	14.07.2017	
20. <u>Handwerkskammer Osnabrück</u> Keine Bedenken	18.07.2017	
21. <u>Stadt Melle – Bauamt</u> Keine Bedenken	31.07.2017	
22. <u>Amprion GmbH</u> Keine Bedenken	06.07.2017	
23. <u>Ericsson GmbH</u> Keine Einwände	24.07.2017	
24. <u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Keine Bedenken	31.07.2017	
25. <u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Keine Bedenken	31.07.2017	